

15.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****EG - A - G****zu Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament
über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände (Hormone - Beta-Agonisten
- Andere Stoffe)

KOM(93) 167 endg.; Ratsdok. 6654/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
G

1. Der Bundesrat begrüßt die Mitteilung. Er weist auch darauf hin, daß zahlreiche in dem Bericht der Kommission erhobene Forderungen bereits integraler Bestandteil des deutschen Rechtes sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Vorschläge der Kommission sich dafür einzusetzen, daß folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden:

- Verlagerung des Untersuchungsschwerpunktes vom Schlachthof in den Erzeugerbetrieb, da immer komplexere Stoffe eingesetzt werden, die am Schlachttierkörper nicht mehr nachgewiesen werden können.
- Überarbeitung des Handelsklassenschemas für Schlachttierkörper, um keinen Anreiz für die Verwendung von Masthilfsmitteln zu bieten.
- Verbot des therapeutischen Einsatzes von Beta-Agonisten in der Kälbermast ab der 10. Lebenswoche, um einerseits den Mißbrauch als Masthilfsmittel zu verhindern und andererseits die notwendige Behandlung von Jungtieren zu ermöglichen.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1993

- Verstärkte Kontrolle des Handels mit Chemikalien, die als Grundstoffe für Masthilfsmittel geeignet sind.
- EG
G 2. - Aufforderung an die Wirtschaft bzw. die Hersteller derartiger pharmazeutischer Präparate, unter Verwendung leicht entnehmbarer Proben sichere Nachweismethoden für lebende Tiere auf der Basis von Ausscheidungsstudien zu entwickeln und die nach therapeutischer Anwendung zu erwartenden Konzentrationen als Grundlage für eine wirksame Kontrolle bekanntzugeben.
- EG
A
G 3. Über diese in der Mitteilung erwähnten Punkte hinaus ist eine konsequente Kennzeichnung aller Schlachttiere erforderlich, um eine lückenlose Rückverfolgung zu gewährleisten.
- EG
A 4. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind um ein Schlachtverbot für Tiere, bei denen verbotene Stoffe festgestellt wurden sowie für Tiere, die zur gleichen Mastgruppe gehören, zu erweitern.
- EG
G 5. So nützlich eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit sein kann, so wenig kann die von der Kommission erwogene öffentliche Bekanntmachung derjenigen, die eines Verstoßes überführt wurden, aufgrund der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden.